

## A-Benutzer-Erklärung

### Informationen zu § 12 Satz (2) der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Paderborn vom 7. April 2006 legt in § 12 Satz (2) fest, dass die Universitätsbibliothek Mitarbeitenden der Universität Auskunft über die Entleiherin / den Entleiher eines Informationsmediums geben darf, sofern es sich hierbei um einen Mitarbeitenden der Universität handelt.

Diese Vorgehensweise eröffnet für alle Mitarbeitenden der Universität die Möglichkeit, dringend benötigte Literatur von einer Kollegin / einem Kollegen sehr viel schneller als über das reguläre Vormerkverfahren zu erhalten. Dieses besondere Auskunftsverfahren sollte jedoch nur in dringenden Fällen angewendet werden.

---

Name

Vorname

Fakultät

Ich habe die oben genannte Regelung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

---

Datum

Unterschrift